

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bruchhausen
vom 05.03.2018**

Der Ortsgemeinderat Bruchhausen hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) und des § 35 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bruchhausen, in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.07.2017 außer Kraft.

53572 Bruchhausen, den 05.03.2018
Ortsgemeinde Bruchhausen
gez.
Markus Fischer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unkel, den 05.03.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel / Ortsgemeinde Bruchhausen

gez.

Karsten Fehr
Bürgermeister

gez.

Markus Fischer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 270,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 450,00 EUR
 - c) Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen 450,00 EUR
 - d) Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen) 450,00 EUR
 - e) Urnen-Reihengrabstätte 300,00 EUR
 - f) Pflegefreie Urnen-Naturbestattung im Wiesenfeld (einschl. Urnensiegel) 900,00 EUR
 - g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätte 300,00 EUR
 - g) Anonym-Urnengrabstätte 300,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gem. § 14 der Friedhofssatzung für
 - a) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grabstelle) 1.000,00 EUR
 - b) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 640,00 EUR
 - c) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle) 600,00 EUR
 - d) Urnenbaumgrabstätte Familienbaum (Wahlgrab) je Baum für bis zu 8 Urnen (einschl. 4 Urnensiegel) 4.800,00 EUR
 - e) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte Naturbestattung im Wiesenfeld für zwei Urnen 1.350,00 EUR
 - f) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung, wenn die betreffende Grabstelle bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegt ist (je Urne) 300,00 EUR
2. Gemäß § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Wahlgräbern für Erdbestattungen 40 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühr zu 1a) und 1b)
3. Gemäß § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Urnen-Wahlgrabstätten und Urnenbaumgrabstätten, - Familienbaum, Naturbestattungen im Wiesenfeld (§ 16 Abs. 2b der Friedhofssatzung) 30 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr zu 1c) und 1d).

III. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Für Verstorbene (§§ 12 ff der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 500,00 EUR
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 210,00 EUR
 - d) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr) je Arbeitskraft und Stunde 75,00 EUR
 - e) je Maschinenstunde 80,00 EUR
 - f) Anfallend Gebühren sind der Ortsgemeinde im vollem Umfang zu erstatten.
 - g) für Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber nach III a) – c)

der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung außerhalb der Regelarbeitszeit des Bauhofs wird ein Zuschlag
je Arbeitskraft und Stunde von 75,00 EUR
berechnet.

IV. Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Eingeebneten Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit
für eine einstellige Grabstätte 30,00 EUR
für eine zweistellige Grabstätte 40,00 EUR

Die Gebühr wird als Gesamtbetrag bei Rückgabe der Grabstätte fällig

V. Grabplatten für pflegefreie Grabstätten

a) Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Urnenreihengrabstätten, incl. Beschriftung 540,00 EUR

b) pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen, incl. Beschriftung 540,00 EUR

c) Namensschild für die Bronzeverschlussplatte 80,00 EUR
(für Familienbaum und Naturbestattungen im Wiesenfeld)

Möglichkeiten: 1 Schild mit Namen 60mm, max. 30 Zeichen und Geburts- und Sterbedatum 40 mm, max. 40 Zeichen bzw. 2 Schilder (Schild 1 mit Namensbeschriftung 60 mm, max. 30 Zeichen, Schild 2 mit Geburts- und Sterbedatum 60 mm, max. 30 Zeichen).

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen betragen je Arbeitskraft und Stunde
 - für die Erdarbeiten bei Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Fundamentierung und Denkmälern (ohne Abfuhr): 75,00 EUR
 - für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche / Asche: 75,00 EUR

- Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Ortsgemeinde Bruchhausen ein Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten zu erstatten.

VII. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG 90,00 EUR

b) jeder weitere Tag: 20,00 EUR

c) für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Friedhofskapelle zum Zwecke der Trauerfeier 50,00 EUR